



Satzung des Vereins BAGPIPE ASSOCIATION OF GERMANY e. V.

Präambel

Der Verein Bagpipe Association of Germany e. V. ist ein Zusammenschluss von Personen, der die Verbreitung des schottischen Dudelsacks und seiner Musikkultur in Deutschland unterstützt und zu diesem Zweck

- Informationen über das Instrument und dessen Spielweise an Interessenten weiterleitet,
- Unterricht für Dudelsackpfeifer und Trommler durch qualifizierte Lehrer organisiert,
- Verbindungen zwischen Dudelsackpfeifern und Pipe Bands knüpft und
- die deutsche Dudelsackszene international vertritt.

Der Verein ist überregional, überparteilich und unabhängig von Vereinigungen und Verbänden.

§ 1 Zweck des Vereins

Die Bagpipe Association of Germany bezweckt:

1. die Verbreitung des schottischen Dudelsacks und des Wissens über die damit verbundenen kulturellen Eigenheiten des Heimatlandes dieses Instrumentes,
2. Dudelsackpfeifern und Trommlern und denen die es werden möchten, Hilfestellung zu leisten,
3. Verbindungen zwischen Dudelsackpfeifern und Pipe Bands zu knüpfen und zu erhalten sowie
4. Unterricht für Dudelsackpfeifer und Trommler durch qualifizierte Lehrer zu organisieren.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bagpipe Association of Germany“ (BAG) mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.). Sitz des Vereins ist Darmstadt.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Natürliche Personen

Mitglieder können nur natürliche und vollgeschäftsfähige Personen sein. Sie erhalten eine „persönliche Mitgliedschaft“.

b) Pipe Bands

Zusätzlich zur persönlichen Mitgliedschaft können Pipe Bands (Musikensembles im Stile üblicher schottischer Pipe Bands) in jeder Rechtsform Mitglieder werden. Die Mitgliedschaft der Pipe Band wird durch sie selbst begründet und wahrgenommen, sofern sie eine juristische Person darstellt, andernfalls durch einen schriftlich bestellten Vertreter der Pipe Band. Sie erhalten eine „Band Mitgliedschaft“. Bei Ausscheiden des Vertreters aus der Pipe Band hat diese einen neuen Vertreter zu bestimmen.

c) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch die schriftliche Mitteilung des Austritts oder durch Ausschluss mangels Interesses, der durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Bei Pipe Bands tritt als Erlöschensgrund der Mitgliedschaft die Auflösung der Pipe Band an die Stelle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod.

§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr

Der jährliche Vereinsbeitrag wird auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt und ist jährlich auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Der Mitgliedsbeitrag von Pipe Bands entspricht dem Doppelten der Einzelmitgliedschaft.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Zahlt ein Mitglied den Vereinsbeitrag an zwei Jahren in Folge nicht, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied von der Mitgliedschaft auszuschließen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, der aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer besteht,
- die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen im Wechsel, so dass jedes Jahr ein Teil des Vorstandes zur Wahl steht. Der Wahlturnus ist in einem Kalenderjahr der 2. Vorsitzende und Schriftführer, im jeweils darauf folgenden Kalenderjahr der 1. Vorsitzende sowie der Kassenwart und so fort.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung, er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.

Die Einladungen erfolgen schriftlich. Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Bankkonto des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang; Zahlungen darf nur er auf Anweisung des Vorsitzenden oder im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, zu deren finanzieller Leitung er bestellt wurde, leisten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Ihre Auslagen können ihnen ersetzt werden.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, jedoch nicht bei Geldgeschäften über 200,00 Euro je Transaktion oder in Summe aller Transaktionen eines Vorstandsmitglieds oder gegenüber einem einzelnen Vertragspartner von mehr als 1.000,00 Euro / Geschäftsjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht
2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Neuwahl des Vorstands.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung verlangen.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Berufung hat mindestens eine Woche vor der Tagung zu erfolgen.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden am Schluss der Mitgliederversammlung verlesen; erfolgt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt. Pipe Bands verfügen in der Mitgliederversammlung nur über eine Stimme.

§ 8 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Darmstadt, die es der städtischen Akademie für Tonkunst zum Zwecke der unmittelbaren Förderung der Kunst zur Verfügung stellt.